
BUND, Pollichia, Pfüzenstraße 1 54290 Trier

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20,
56068 Koblenz
lbm@poststelle.rlp.de

Trier, den 06.12.2018

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben: „Bauliche Änderung der Weststrecke Trier für den Schienenpersonennahverkehr, Bahn-km 105,210 bis 107,508 der Strecke 3010, Koblenz Hbf – Perl (DB-Grenze), Baukm 0,000 bis 1,782 der Strecke 3149 neu, Westtrasse Ehrang – Biewer, Bahn-km 2,150 bis 2,855 der Strecke 3141, Ehrang – Abzw. Biewer sowie Bahn-km 6,120 bis 6,435, Bahn-km 7,610 bis 7,820, Bahn-km 9,340 bis 9,755 und Bahn-km 12,375 bis 12,780 der Strecke 3140 Ehrang – Igel (DB Grenze) in der Stadt Trier“, gemeinsame Stellungnahme BUND und Pollichia, BUND-Az.: 5950-TS-68/34665

- Information über Internet vom 24.10.2018.- Ihr Zeichen: 02.2-1891 – PF/39

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Naturschutzverbände BUND und Pollichia nehmen gemeinsam zu dem o.g. Planfeststellungsverfahren wie folgt Stellung:

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein Vorhaben an einer bestehenden Bahntrasse Weststrecke Trier auf der linken Moselseite, die für den Personennahverkehr mit mehreren Baumaßnahmen wieder aktiviert werden soll. Die baulichen Änderungen beinhalten Maßnahmen zur Ergänzung der Gleisinfrastruktur mit dem Neubau von Verkehrsstationen an der Eisenbahnstrecke 3140 von Ehrang nach Igel.

Intention der Maßnahme ist die Verbesserung der Verkehrssituation des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), was von Seiten der Verbände sehr begrüßt wird. Durch die Reaktivierung der Weststrecke für den Personenverkehr wird der Westteil von Trier an die Strecke und Orte an der Mosel in Richtung Saarbrücken und insbesondere Luxemburg angebunden. Dies wird zur Verbesserung der Anbindung nach Luxemburg (attraktiverer und schnellerer Transport, u.a. für Berufspendler) führen. Begrüßenswert ist die Maßnahme insbesondere dahingehend, dass der MIV stark reduziert werden kann und somit die Umweltbilanz zum Verkehr in der Region Saar-Trier-Luxemburg effizient verbessert werden kann.

Es ist anzumerken, dass durch das Vorhaben und die Baumaßnahmen die Landschaft (Flächenverbrauch mit Versiegelung) und die Naturbelange betroffen sein werden. Auch

die Artenschutzbestimmungen sind bei den Maßnahmen zu berücksichtigen. Alle Schutzgüter sind im Rahmen der Maßnahme zu beleuchten/erkunden, wie Schutzgüter „Mensch“ (auch Lärmbelastungen), „Flora und Fauna“, „Wasser“, „Klima und Luft(-hygiene)“, „Landschaft“ und „Boden“. Die Umweltauswirkungen sind zu bewerten und entsprechend auszugleichen. Es sind auch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen von vorhersehbaren Beeinträchtigungen zu veranlassen (hier insbesondere die zusätzliche Lärmbelastung).

Um die Naturbelange zu bewerten wurde folgende Untersuchungen durchgeführt und die entsprechenden Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung gestellt: Das Vorhaben ist im Zusammenhang mit den anderen Teilvorhaben UVP-pflichtig. In diesem Zusammenhang sind eine Umweltverträglichkeitsstudie und ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt worden. Artenschutzrechtliche Belange werden durch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die Tiergruppen Reptilien und Brutvögel abgehandelt. Die Fachgutachten basieren auf einer Biotoptypenkartierung, faunistischen Untersuchungen für Brutvögel, Reptilien, Heuschrecken und Tagfalter. Weitere Fachgutachten decken die umweltrelevanten Schutzgüter mit den Themen Erschütterungen, Schall, Baulärm, Baugrund, Hochwasserschutz etc. ab. NSG und NATURA-2000-Gebiete sind nicht betroffen, so dass keine FFH-Verträglichkeitsstudie als notwendig erachtet wurde.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung sind 43 Vogelarten nachgewiesen, 27 als Brutvögel und 16 Arten als bruzzeitliche Nahrungsgäste. An gefährdeten und besonders geschützten Arten sind Grünspecht, Sperber, Turmfalke zu nennen, hinzu kommen noch die Art wie der Haussperling.

Bei den Reptilien wurden Mauereidechse, Zauneidechse und die Schlingnatter, auch die Blindschleiche nachgewiesen, an Heuschrecken an gefährdeten und besonders geschützten Arten die blauflügelige Ödlandschrecke und Sandschrecke.

Nicht nachzuvollziehen ist, warum die Fledermäuse bei der Kartierung nicht berücksichtigt wurden. Auf Seite 82 der Umweltverträglichkeitsstudie ist zwar darauf verwiesen, dass es keine Hinweise auf ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet gibt. Eine solche Aussage sollte jedoch durch ausreichende Untersuchungen belegt werden. Wie in den Unterlagen dargestellt, werden einige Altbestände an Bäumen gefällt. Im Erläuterungsbericht_Fachbeitrag_Naturschutz (S.60f) ist zu ersehen, dass insgesamt 13 ältere Bäume entfernt werden müssen. Hier bei entfallen auf die Weststrecke und Anbindung 4 Bäume Fichte/Tanne/Weide mit ca. 30-35 BHD, in Pallien vier Winterlinden mit 70 BHD, in Euren

zwei Thujas mit 50 BHD und in Zewen drei Bäume (Birke und Walnuss). Auch werden Bahnanlagen im Rahmen der Maßnahme rückgebaut. Hier hätte zumindest geprüft werden müssen, ob diese Bäume nicht zwischenzeitlich von Fledermäusen als Ruheplätze genutzt wurden bzw. die Flächen als Jagdlebensräume dienen. Vor den Rückbaumaßnahmen und Fällungen/Rodungen sind diese Anlagen und Bestände auf jeden Fall auf das Vorkommen von Fledermäusen abzuklären und falls notwendig, entsprechende Maßnahmen festzulegen.

Den Festlegungen des Erläuterungsberichts_Fachbeitrag_Naturschutz (S.60f – Tab. 9) schließen wir uns weitestgehend an (Kompensationsfaktor). Es ist in die Überlegungen mit einzubeziehen, dass die Walnussbäume gerade ins Alter kommen, bei denen die ökologische Wirksamkeit greift. Daher sehen wir einen Ausgleich 1:1 als zu gering an. Der Faktor sollte hier erhöht oder die Bäume durch entsprechende gleicher Altersstruktur ersetzt werden.

Mit dem Maßnahmenkatalog „Unterlage Ü 2.01“ sind wir einverstanden, insbesondere die Vorkehrungen vor den eigentlichen Baumaßnahmen sind einzuhalten (u.a. Schutz angrenzender Gehölze, Prüfen/Beseitigen von (Tages-)Verstecken, Vergrämung von Reptilien und sichere Absperrung /Einwanderungshindernisse u.a. für Reptilien). Vor dem Eingriff müssen bereits Ersatzlebensräume in der unmittelbaren Nähe der Eingriffe geschaffen werden (für Reptilien Steinschüttungen mit grabbarer Unterfüllung – Eiablageflächen). Weiterhin wäre es im Bereich von Gebüsch und Gehölzen wünschenswert, dass Nisthilfen bzw. Kästen im Vorfeld eingebaut werden, um die Tiere aus dem Bearbeitungsgebiet zu locken.

Wichtig halten wir abschließend auch die Durchführung eines Monitorings, um bei Bedarf auf Fehlentwicklungen umgehend reagieren zu können. Gegen die zeitliche Beschränkung ist nichts einzuwenden, jedoch sollte diese aufgehoben werden, wenn sich der Bedarf an weitere Monitoringsmaßnahmen abzeichnet. Die Pflege des gepflanzten Baumbestands, von Hecken und Streuobstwiesen ist langfristig zu sichern. Den externen Kompensationsmaßnahmen ist zuzustimmen, auch wenn ein ortsnaher Ausgleich wünschenswerter wäre.

Die Anpassung und der Bau der Verkehrswege und –Stationen sind Bestandteil der Planung dieses Vorhabens. Sicherlich müssen hinsichtlich der Nutzung der Verkehrsstationen auch Parkmöglichkeiten ausgewiesen werden, die aber in dieser Planung nicht berücksichtigt sind. Berufspendler nach Luxemburg haben später gute Nutzungsmöglichkeiten, die aber Abstellplätze für PKW benötigen könnten. D.h. es werden weitere Flächen (Flächenverbrauch mit Versiegelung) als Parkplätze im Bereich

der Verkehrsstationen benötigt, die in den Flächenverbrauch und entsprechende Kompensation mit einberechnet werden müssten.

Hinsichtlich des Wasserhaushaltes ist der Eingriff in Überschwemmungsgebieten (HQ100) im Bereich der Verkehrsstationen Mäusheckerweg und Trier-Pallien (auch West und Euren in HQ-Extrem) auszugleichen. Aufgrund von immer häufiger auftauchenden Extremwetterereignissen und somit auch lokalen Überschwemmungen sind daher in der Moselaue neue Retentionsräume zu schaffen, zusätzlich zu denen, die aufgrund mehrerer Altbaumaßnahmen noch ausstehen.

Auch das Landschaftsbild und entsprechende Beeinträchtigungen sind zu berücksichtigen. Wie vorgeschlagen sind die Flächen in die Landschaft und das Ortsbild durch Begrünung einzubinden.

Fazit: Die Maßnahme muss als Eingriff in die Landschaft und den Lebensraum von geschützten Arten festgehalten werden. Daher müssen alle möglichen Maßnahmen eingeleitet werden, wie aus den Unterlagen auch ersehen, die Beeinträchtigungen so gering als möglich zu halten.

Auch die Artenschutzbestimmungen (insbesondere Lebensraum für Vögel und Reptilien sowie Heuschrecken) müssen eingehalten werden. Die Datenlage (fehlende Fledermauskartierung) ist zu ergänzen. Die Eingriffe sind ausreichend auszugleichen.

Hinsichtlich der Planung und der Durchführung des Schutzes der Reptilienpopulation schlagen wir vor, diese Maßnahme in Zusammenarbeit mit der Universität Trier (Reptiliengruppe) anzugehen.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Huckert
BUND Kreisgruppe Trier-Saarburg